



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 14. Februar 2011

Öffentliche Beschlüsse

- 1.1 Entgegennahme von Spenden
hier: SMART Board System für Schulen S. 4

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Februar 2011

Öffentliche Beschlüsse

- 2.1 Satzungen
- 2.1.1 Erhaltungssatzung für den Ortskern Alt Ruppin
hier: Neufassung S. 4
- 2.2 Rahmenpläne
- 2.2.1 Flächennutzungsplan (FNP) der Fontanestadt Neuruppin
hier: Abwägungsbeschluss, Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
in 17 Teilbereichen S. 6
- 2.3 Bebauungspläne
- 2.3.1 Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben im Bereich Bauleitplanung
hier: 10. Überarbeitung S. 6
- 2.3.2 Bebauungsplan Nr. 61 „Biogasanlage OT Stöffin“
hier: frühzeitige Beteiligung zur Vorentwurfsfassung (Stand Januar 2011) S. 6
- 2.3.2.1 Bebauungsplan Nr. 61 „Biogasanlage OT Stöffin“
Öffentliche Bekanntmachung der Bürgerversammlung im Rahmen des frühzeitigen
Beteiligungsverfahrens gem. § 3 Abs.1 i. V. mit § 4 Abs. 1 BauGB S. 6
- 2.3.2.2 Bebauungsplan Nr. 61 „Biogasanlage OT Stöffin“
Öffentliche Bekanntmachung der Bürgerversammlung im Rahmen des frühzeitigen
Beteiligungsverfahrens gem. § 3 Abs.1 i. V. mit § 4 Abs. 1 BauGB S. 7
- 2.3.3 Bebauungsplan 41.1 „Am neuen Bahnhof“
hier: Beschluss zur 1. Änderung S. 7
- 2.4 Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe zur Nachnutzung des Geländes des ehemaligen Bomben-
abwurfplatzes in der Kyritz-Ruppiner Heide
hier: Position der Fontanestadt Neuruppin zur beabsichtigten Aufnahme der Flächen des
ehemaligen Truppenübungsplatzes Wittstock in das Nationale Naturerbe S. 9

2.5	Benennung von Vertretern/Besetzung von Gremien	
2.5.1	Entsendung zusätzlicher Vertreter in die Gesellschafterversammlung Stadtwerke Neuruppin GmbH hier: erstmalige Benennung der teilnehmenden Stadtverordneten	S. 10
2.5.2	Entsendung zusätzlicher Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH hier: erstmalige Benennung der teilnehmenden Stadtverordneten	S. 10
2.5.3	Entsendung zusätzlicher Vertreter in die Gesellschafterversammlung der InKom Neuruppin GmbH hier: erstmalige Benennung der teilnehmenden Stadtverordneten	S. 10
2.5.4	Besetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Neuruppin GmbH hier: Vorschlag eines neuen Mitgliedes	S. 10
2.6	36. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages hier: Benennung der Vertreter	S. 10
2.7	Anträge der Fraktionen Antrag der Fraktionen SPD, Die LINKE/NI	
2.7.1	Haushalt 2011 hier: Anweisung zur Zuleitung des Haushaltsentwurfes bis 31.03.2011, Prüfantrag an das Rechnungsprüfungsamt zur Einhaltung des Stellenplanes, Beschränkung auf 3 Dezernate, Stellenüberhänge, Einstellungsstopp	S. 11
Nichtöffentliche Beschlüsse		
2.8	Grundstücksangelegenheiten Kernstadt	
2.8.1	Einbringungsvertrag zwischen der Fontanestadt Neuruppin und der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH	S. 11
2.9	Straßenbaubeiträge	
2.9.1	Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die „Bahnhofstraße“ hier: Beschluss über die Zustimmung zu einem verwaltungsgerichtlichen Vergleich	S. 11
2.9.2	Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die „Rosa-Luxemburg-Straße“ hier: Beschluss über die Zustimmung zum Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Vergleichs	S. 11
2.10	Beabsichtigte Darlehensgewährung der Sparkasse Ostprignitz Ruppiner an den Campingplatz- und Uferpflege Rottstiel e.V. hier: Rangrücktritt über Teilbetrag und Einmalvaluierungserklärung der Stadt zugunsten des Darlehensvertrages	S. 12
2.11	Personalangelegenheiten	
2.11.1	Besetzung der Stelle Amtsleiterin „Referat des Bürgermeisters“	S. 12
3. Bekanntmachungen		
3.1	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin über die Auflösung des Ortsbeirates im Ortsteil Radensleben der Fontanestadt Neuruppin	S. 12
3.2	Wahlbekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin	S. 12
3.3	Öffentliche Bekanntmachung zur Speicherung personenbezogener Daten der Wahlvorstände	S. 13
3.4	Wahlbekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin Wahl des Ortsbeirates Radensleben der Fontanestadt Neuruppin am 26. Juni 2011	S. 14

3.5	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Radensleben	S. 17
3.6	Öffentliche Bekanntmachungen des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg/Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam	S. 18
3.6.1	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 – 1674	S. 18
3.6.2	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 – 1696	S. 19
3.6.3	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 – 1697	S. 19
3.6.4	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 – 1698	S. 20
3.6.5	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 – 1699	S. 20
3.6.6	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 – 1782	S. 21
3.6.7	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 – 1784	S. 22
3.6.8	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 – 1786	S. 22
3.7.	Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 zwischen den Landesgrenzen zu Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern im Teilabschnitt der Verkehrseinheit (VKE) 1155 zwischen der Anschlussstelle Karstädt (mit AS) bis Landesgrenze Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern (LG BB/MV) einschließlich Anschlussstelle Groß Warnow, von Bau-km 0+700.000 (19+474 der VKE 1154) bis Bau-km 13+326.000 einschließlich Lärmschutz und landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Blüten, Klockow, Dallmin, Garlin, Sargleben, Dargardt, Karstädt, Postlin, Groß Warnow, Klein Warnow, Pinnow, Kribbe und Reckenzin (Gemeinde Karstädt), Perleberg (Stadt Perleberg) im Landkreis Prignitz, Neuruppin (Stadt Neuruppin) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin sowie im Amt Grabow (Landkreis Ludwigslust/Land Mecklenburg-Vorpommern)	S. 23
4.	Ausschreibungen	
4.1	Öffentliche Ausschreibung der Stelle der Schiedsperson und einer/ eines Vertreterin/ Vertreters der Schiedsstelle 3 in der Fontanestadt Neuruppin	S. 24
Ende des amtlichen Teils		
5.	Informationen	
5.1	Veröffentlichung von Daten entsprechend § 9 der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin	S. 25
5.2	Information des Deutschen Familienverbandes, Landesverband Brandenburg e. V. Zuschüsse für die Familienferien	S. 26
5.3	Jugendbegegnungszentrum „Tee-Ei“ in Freiberg Oster-Erlebnis-Tage für Kinder	S. 27
5.4	Information der Waldbauernschule Brandenburg e.V. hier: Weiterbildung für Waldbesitzer- und besitzerinnen	S. 27

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 14. Februar 2011

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Entgegennahme von Spenden hier: SMART Board System für Schulen Drucksache-Nr.: 2009/51 4. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Annahme einer Spende der Ruppiner Kliniken GmbH in Höhe von ca. 18.500 €.

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Februar 2011

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Satzungen

2.1.1 Erhaltungssatzung für den Ortskern Alt Ruppin hier: Neufassung Drucksache-Nr.: 2011/7

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erhaltungssatzung für den Ortskern Alt Ruppin.
- Die Erhaltungssatzung für den Ortskern Alt Ruppin ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen.

2.1.1.1 Erhaltungssatzung für den Ortskern Alt Ruppin

Präambel

Aufgrund von § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 207), und der §§ 172, 213 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 28.02.2011 folgende Erhaltungssatzung für den Ortskern Alt Ruppin:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet „Orts-

kern Alt Ruppin“, das in dem als Anlage beigefügten Plan gestrichelt umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der Geltungsbereich umfasst die an den nachfolgend aufgeführten öffentlichen Verkehrsflächen liegenden Grundstücke:

- Am Rhin 1 bis 3
- Anna-Petrat-Straße 1 bis 3 und 2A
- Bergstraße
- Breite Straße
- Brückenstraße
- Friedensstraße (südlicher Teil) bis Kreuzung Gartenstraße
- Friedrich-Engels-Straße (westlicher Teil) bis Höhe Schlossstraße
- Gartenstraße (Westseite) zwischen Weinberg 1 bis Anna-Petrat-Straße 2A
- Kietzstraße
- Kirchplatz
- Krangener Straße 1
- Kurze Straße
- Neuruppiner Str. 3 bis 9
- Rheinsberger Straße (südlicher Teil) bis Kreuzung Gartenstraße
- Schlossstraße
- Weinberg (außer Nr. 2).




§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Fontanestadt Neuruppin erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Fontanestadt Neuruppin erteilt.

FONTANESTADT NEURUPPIN
ERHALTUNGSSATZUNG FÜR DEN
ORTSKERN ALT RUPPIN

-  Bestehende Stadlermitte
-  Danach Stadlermitte, Grenze des Geltungsbereichs
-  Grenze des Geltungsbereichs

ANLAGE
Geltungsbereich der Erhaltungssatzung für den Ortskern Alt Ruppin



0 10 25 50 100 m
Maßstab 1:1000
(in Original)



§ 4**Ausnahmen gemäß § 174 BauGB**

Diese Satzung ist nicht auf Grundstücke anzuwenden, die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen, und auf die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke.

§ 5**Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die hiernach erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € belegt werden.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt ab dem gleichen Zeitpunkt die Erhaltungssatzung nach § 172 BauBG der Stadt Alt Ruppin vom 16. Dezember 1991.

Neuruppin, den 09.03.2011

Golde
Bürgermeister

2.2 Rahmenpläne

**2.2.1 Flächennutzungsplan (FNP)
der Fontanestadt Neuruppin
hier: Abwägungsbeschluss ,
Beschlussfassung über die
2. Änderung des
Flächennutzungsplanes in
17 Teilbereichen
Drucksache-Nr.: 2002/97
15. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß der Abwägungsempfehlungen zu den 17 Änderungsteilbereichen die Abwägung der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, die während des Beteiligungsverfahrens im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangen sind. Das Abwägungsergebnis ist den jeweilig Beteiligten schriftlich mitzuteilen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderungen in den 17 Teilbereichen des Flächennutzungsplanes (FNP).
3. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Begründungen der Änderungen in der vorliegenden Fassung.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen.

2.3 Bebauungspläne

**2.3.1 Prioritätenliste
zur Abarbeitung von Planvorhaben
im Bereich Bauleitplanung
hier: 10. Überarbeitung
Drucksache-Nr.: 2002/126
9. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 10. Überarbeitung der Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung.
2. Die Erarbeitung künftiger Planvorhaben, welche noch nicht Bestandteil der Liste sind, kann erst erfolgen, wenn ein die Prioritätenliste ändernder Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung vorliegt.

**2.3.2 Bebauungsplan Nr. 61
„Biogasanlage OT Stöffin“
hier: frühzeitige Beteiligung
zur Vorentwurfsfassung
(Stand Januar 2011)
Drucksache-Nr.: 2010/21
1. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Biogasanlage OT Stöffin“ (Stand: Januar 2011).
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, anhand der Vorentwurfsfassung die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange frühzeitig in die Planung einzubeziehen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

**2.3.2.1 Bebauungsplan Nr. 61
„Biogasanlage OT Stöffin“
Öffentliche Bekanntmachung der
Bürgerversammlung im Rahmen des
frühzeitigen Beteiligungsverfahrens
gem. § 3 Abs.1 i. V. mit
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Die Bürgerversammlung, die über die Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes Nr. 61 „Biogasanlage OT Stöffin“ Auskunft geben soll, findet am

**05.04.2011 um 18.00 Uhr
im Feuerwehrhaus im Ortsteil Stöffin**

statt.

Anregungen und Hinweise zur Vorentwurfsplanung, können dort von Jedermann geäußert werden.

Neuruppin, den 09.03.2011

*Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister*

2.3.2.2 Bebauungsplan Nr. 61 „Biogasanlage OT Stöffin“ Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Biogasanlage OT Stöffin“

Neben der Bürgerversammlung wird die von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 28. Februar 2011 zur frühzeitigen Beteiligung beschlossene Vorentwurfsfassung (Stand Januar 2011) des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Biogasanlage OT Stöffin“ in der Zeit vom **04.04.2011 bis 05.05.2011** in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33, im Erdgeschoss des Hauses A (Pläne in Schaukästen):

montags und donnerstags	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
mittwochs und freitags	von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen und Hinweise zur vorliegenden Vorentwurfsfassung schriftlich

oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Über Inhalte der Vorentwurfsfassung des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt (Haus B, Zimmer 409).

Neuruppin, den 09.03.2011

*Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister*

2.3.3 Bebauungsplan 41.1 „Am neuen Bahnhof“ hier: Beschluss zur 1. Änderung Drucksache-Nr.: 2002/119 4. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplan Nr. 41.1 „Am neuen Bahnhof“ für einen Teilbereich, das Kreiswehersatzamt betreffend, zu ändern. Die bisherige Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Kreiswehersatzamt“ soll zugunsten mischgebietstypischer Nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören, geändert werden.
2. Das Änderungsverfahren soll gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung, im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung und ohne frühzeitiges Beteiligungsverfahren durchgeführt werden.
3. Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41.1. „Am neuen Bahnhof“ ist gem. § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

2.4 Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe zur Nachnutzung des Geländes des ehemaligen Bombenabwurfplatzes in der Kyritz-Ruppiner Heide hier: Position der Fontanestadt Neuruppin zur beabsichtigten Aufnahme der Flächen des ehemaligen Truppenübungsplatzes Wittstock in das Nationale Naturerbe

Drucksache-Nr.: 2009/60

1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt die Kommunale Arbeitsgemeinschaft „Kyritz-Ruppiner Heide“ bei der beabsichtigten Aufnahme der Flächen des ehemaligen Truppenübungsplatzes in das Nationale Naturerbe.
2. Das beigefügte Positionspapier wird gebilligt.
3. Die Stadtverordnetenversammlung strebt an, die ca. 12.000 Hektar große Kyritz-Ruppiner Heide zusätzlich zu der gemeinsam von Ländern, Bundesamt für Naturschutz und den deutschen Naturschutzverbänden aufgestellte Liste besonders wertvoller Naturschutzflächen als „nationales Naturerbe“ zu sichern.

2.4.1 Positionspapier

Position der Fontanestadt Neuruppin zur beabsichtigten Aufnahme der Flächen des ehemaligen Truppenübungsplatzes Wittstock in das Nationale Naturerbe

Die Fontanestadt Neuruppin, Gründungsmitglied der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Kyritz-Ruppiner Heide“ (KAG), unterstützt die beabsichtigte Aufnahme der Flächen des ehemaligen Truppenübungsplatzes (TÜP) Wittstock in das Nationale Naturerbe.

Begründung:

Die Flächen des ehemaligen TÜP Wittstock sind prädestiniert für die Aufnahme in das Nationale Naturerbe. Es bieten sich hervorragende Potentiale zur Erhaltung der Offenlandökosysteme mit ihren Heiden sowie der Naturwaldentwicklung.

Von der Aufnahme in das Nationale Naturerbe wird der Erhalt des hohen Naturschutzwertes der Liegenschaft, deren Großflächigkeit und Unzerschnittenheit, Störungsarmut, die hohe Dynamik von Lebensräumen sowie der Erhaltung der reichen, aber bis heute nur teilweise erfassten Arten- und Biotopvielfalt erwartet.

Von der Aufnahme in das Nationale Naturerbe wird eine dauerhafte rechtliche Sicherung vor erneuter militärischer und anderen, den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes widersprechenden Nutzungen, Schutz vor kleinräumiger Privatisierung sowie der Verbleib des Gesamtgebietes in überörtlicher öffentlicher Hand erwartet. Dabei wird von einer steten Zusammenarbeit mit der KAG ausgegangen.

Von der Aufnahme in das Nationale Naturerbe werden Chancen für eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes der Region, insbesondere für die Entwicklung zur Naturtourismus- und Gesundheitsregion erwartet. Die Nutzung des Status des Nationalen Naturerbes soll als Markenzeichen für den Tourismus der Gesamtregion genutzt werden. Sonstige wirtschaftliche Nutzungen sind nur im Einklang mit einer touristischen Erlebbarkeit als unbeeinträchtigtes Landschaftsbild zu unterstützen.

Die Aufnahme in das Nationale Naturerbe sichert die Möglichkeit zur weiteren Entwicklung eines großräumigen Biotopverbundes sowie von Biotopnetzungen des Nordbrandenburgischen Platten- und Hügellandes und des Strelitzer Kleinseenlandes der Mecklenburgischen Seenplatte.

Die Aufnahme der Liegenschaft in das Nationale Naturerbe ist unter Beachtung und Einbeziehung der kommunalen und regionalen Interessen zu vollziehen. In den Mittelpunkt sind hierbei die Entwicklung des ländlichen Raumes im näheren Umfeld der Liegenschaft sowie die weitere Entwicklung des Freiflächenverbundsystems zu stellen. Die KAG und Kommunen sind aktiv einzubeziehen. Die Aufnahme der Liegenschaft in das Nationale Naturerbe ist zu verbinden mit der Entwicklung eines naturschutzfachlichen Leitbildes, mit konkreten Erhaltungs- und Entwicklungszielen. Die KAG und die Kommunen sind in die Leitbildentwicklung einzubeziehen. Eine regional eingebettete touristische Nutzbarkeit ist im Leitbild zu verankern.

Vor abschließender Festlegung der Flächenkulisse für die Aufnahme in das Nationale Naturerbe muss eine differenzierte Bewertung des Naturschutzwertes des Nord- und Südbereiches erfolgen. Hiermit sollen Optionen und Möglichkeiten sowohl zur Erhaltung der heidegeprägten Offenlandökosysteme und Naturwaldentwicklung, als auch zur Nutzung erneuerbarer Energien und touristischen Nutzungen begründet werden. Der Anteil der Heide- und Offenlandschaft soll ca. 3.000 ha betragen.

Unabhängig von der Aufnahme in das Nationale Naturerbe wird die Organisation und Durchsetzung der notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Verkehrssicherung, des Katastrophen- und Brandschutzes erwartet.

*Jens-Peter Golde
Bürgermeister*

2.5 Benennung von Vertretern/Besetzung von Gremien

2.5.1 Entsendung zusätzlicher Vertreter in die Gesellschafterversammlung Stadtwerke Neuruppin GmbH hier: erstmalige Benennung der teilnehmenden Stadtverordneten Drucksache-Nr.: 2011/11

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin bestimmt folgende Stadtverordnete als zusätzliche Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neuruppin GmbH:

1. Heinz Stawitzki (CDU/FDP)
2. Michael Bülow (SPD)
3. Christiane Doll (SPD)
4. Siegfried Wittkopf (Die LINKE/NI)
5. Ronny Kretschmer (Die LINKE/NI)
6. Andreas Haake (Bü 90/Grüne/KBV)
7. Dr. Ekkehard Paris (Pro Ruppin)

2.5.2 Entsendung zusätzlicher Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Neuruppiner Wohnungsbau-gesellschaft mbH hier: erstmalige Benennung der teilnehmenden Stadtverordneten Drucksache-Nr.: 2011/13

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin bestimmt folgende Stadtverordnete als zusätzliche Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Neuruppiner Wohnungsbau-gesellschaft mbH:

1. Burkhard Giesa (CDU/FDP)
2. Hannelore Gußmann (SPD)
3. Klaus-Dieter Miesbauer (SPD)
4. Joachim Behringer (Die LINKE/NI)
5. Doris Rogmann (Die LINKE/NI)
6. Kay Noeske-Heisinger (Bü 90/Grüne/KBV)
7. Rosswieta Funk (Pro Ruppin)

2.5.3 Entsendung zusätzlicher Vertreter in die Gesellschafterversammlung der InKom Neuruppin GmbH hier: erstmalige Benennung der teilnehmenden Stadtverordneten Drucksache-Nr.: 2011/14

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin bestimmt folgende Stadtverordnete als zusätzliche Vertreter in der Gesellschafterversammlung der InKom GmbH:

1. Michael Peter (CDU/FDP)
2. Michael Bülow (SPD)
3. Klaus-Dieter Miesbauer (SPD)
4. Siegfried Wittkopf (Die LINKE/NI)
5. Gerd Klier (Die LINKE/NI)
6. Kay Noeske-Heisinger (Bü 90/Grüne/KBV)
7. Peter Brüssow (Pro Ruppin)

2.5.4 Besetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Neuruppin GmbH hier: Vorschlag eines neuen Mitgliedes Drucksache-Nr.: 2011/10

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin weist den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neuruppin GmbH an, folgendes Mitglied in den Aufsichtsrat zu wählen:

Robert Liefke (SPD)

2.6 36. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages hier: Benennung der Vertreter Drucksache-Nr.: 2003/11

3. Ergänzung

Für die Fontanestadt Neuruppin nehmen an der 36. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 03. bis 05. Mai 2011 in Stuttgart

Herr Stadtverordneter Michael Bülow (SPD) und
Frau Stadtverordnete Doreen Stahlbaum (Die LINKE/NI)

als stimmberechtigte Mitglieder teil.

2.7 Anträge der Fraktionen Antrag der Fraktionen SPD, Die LINKE/NI

2.7.1 Haushalt 2011 hier: Anweisung zur Zuleitung des Haushaltsentwurfes bis 31.03.2011, Prüfantrag an das Rechnungs- prüfungsamt zur Einhaltung des Stellenplanes, Stellenüberhänge, Einstellungsstopp Drucksache-Nr.: 2011/25

1. Die Stadtverordnetenversammlung weist den Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin an, spätestens zum 31.03.2011 einen von ihm festgestellten Entwurf der Haushaltssatzung 2011 nach § 67 Abs. 2 Satz 1 KVerf, d.h. mit Haushaltsplan nach § 66 KVerf und seinen Bestandteilen und Anlagen, der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
2. Das Rechnungsprüfungsamt wird gemäß § 101 KVerf beauftragt, eine Stellungnahme dahingehend abzugeben, ob alle bisher im Stellenplan 2010 vorgesehenen Stellen/Planstellen mit den tatsächlichen Eingruppierungen übereinstimmen und die Eingruppierungen richtig sind und kein Personal ohne Stelle beschäftigt wird. Wir bitten, innerhalb einer Frist von 3 Monaten diese Stellungnahme vorzulegen.
3. (beanstandet)
4. Der Bürgermeister wird aufgefordert, die überhängende Dezernatsstelle und sonstige Stellenüberhänge mit KW-Vermerk im Stellenplan 2011 zu versehen.
5. Die Stadtverordnetenversammlung verhängt einen (personellen) Einstellungsstopp, der bis zum Beschluss über die Haushaltssatzung 2011 gilt. Auf Antrag des Bürgermeisters kann der Hauptausschuss im berechtigten Fall Ausnahmen zulassen.

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.8 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

2.8.1 Einbringungsvertrag zwischen der Fontanestadt Neuruppin und der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH Drucksache-Nr.: 2011/2

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt im Rahmen eines außergerichtlichen Vergleiches, den Einbringungsvertrag zwi-

schen der Fontanestadt Neuruppin und der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG) vom 15. Dezember 1993 dahingehend zu ändern, dass die Liegenschaften Seestraße 9 a und Siechenstraße 22, gelegen in der Flur 20, Flurstück 1279, nicht mehr Gegenstand des Einbringungsvertrages sind.

2. Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der NWG wird angewiesen, einen der Nr. 1 entsprechenden Beschluss zu fassen.

2.9 Straßenbaubeiträge

2.9.1 Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die „Bahnhofstraße“ hier: Beschluss über die Zustimmung zu einem verwaltungsgerichtlichen Vergleich Drucksache-Nr.: 2011/20

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Dem Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Vergleichs in den Verfahren der Grundstücks- und Wohnungsbaugenossenschaft e. G. gegen den Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin zu Straßenbaubeiträgen „Bahnhofstraße“, bezogen auf den Bescheid Nr. 011/07/0039 vom 13.09.2007 (verwaltungsgerichtliches Verfahren 12 K 887/08), wird zugestimmt.
2. Von der Veröffentlichung des Vergleichstextes im Amtsblatt wird abgesehen.

2.9.2 Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die „Rosa-Luxemburg-Straße“ hier: Beschluss über die Zustimmung zum Abschluss eines verwaltungs- gerichtlichen Vergleichs Drucksache-Nr.: 2011/19

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Dem Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Vergleichs in den Verfahren der Grundstücks- und Wohnungsbaugenossenschaft e. G. gegen den Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin zu Straßenbaubeiträgen „Rosa-Luxemburg-Straße“, bezogen auf die Beitragsbescheide vom 13.09.2007 Nr. 010/07/0035, Nr. 010/07/0037 und Nr. 010/07/0041, wird zugestimmt.
2. Von einer Veröffentlichung des Vergleichstextes im Amtsblatt wird abgesehen.

2.10 Beabsichtigte Darlehensgewährung der Sparkasse Ostprignitz Ruppin an den Campingplatz- und Uferpflege Rottstiel e. V. hier: Rangrücktritt über Teilbetrag und Einmalvaluierungserklärung der Stadt zugunsten des Darlehensvertrages Drucksache-Nr.: 2011/18

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Fontanestadt Neuruppin von der im Erbbaugrundbuch Blatt 8347 (Gemarkung Neuruppin, Flur 5, Flurstücke 53, 54, 207, 209) des Cur e. V. in Abteilung III im 3. Rang eingetragenen Grundschuld i. H. v. 200.000,- € mit einem Teilbetrag in Höhe von 75.000,- € vom 3. Rang in Abt. III zurücktritt und diesen Rang der Spar-

kasse Ostprignitz-Ruppin in Höhe von 75.000,- € zur Verfügung stellt.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass gegenüber der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin hinsichtlich der Grundschuld i. H. v. 200.000,- € die Einmalvaluierungserklärung abgegeben wird.

2.11 Personalangelegenheiten

2.11.1 Besetzung der Stelle Amtsleiterin „Referat des Bürgermeisters“ Drucksache-Nr.: 2011/15

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Berufung von Frau Michaela Ott als Amtsleiterin „Referat des Bürgermeisters“ mit Wirkung vom 01. März 2011.

3. Bekanntmachungen

3.1 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin über die Auflösung des Ortsbeirates im Ortsteil Radensleben der Fontanestadt Stadt Neuruppin

Nachdem zwei Ortsbeiratsmitglieder ihr Mandat niedergelegt haben, hat die Aufsichtsbehörde auf der Grundlage des § 54 Abs. 1 i. V. m. § 84 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG) die Auflösung des Ortsbeirates vorgenommen.

Neuruppin, den 9. März 2011

i.V. Merkel
Stadtwahlleiterin

3.2 Wahlbekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin

1. Am **26. Juni 2011** findet die Wahl des Ortsbeirates für den Ortsteil Radensleben der Fontanestadt Neuruppin statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Das Wahlgebiet des Ortsteiles Radensleben besteht aus 1 allgemeinen Wahlbezirk.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens **29. Mai 2011** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Aufgrund der örtlichen Verhältnisse ist das Wahllokal nicht barrierefrei.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates Radensleben ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom **24. Mai 2011** zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein entsprechendes Muster des Stimmzettels aus.

5. Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates.

Jeder wahlberechtigte Bürger kann bis zu **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine **drei** Stimmen hinter **einem** Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z. B. hinter **drei** Kandidaten seiner Wahl je **ein** Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl **zwei** Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz setzen.

Der Bewerber, an den die Stimme vergeben werden soll, ist durch Ankreuzen zweifelsfrei zu kennzeichnen.

Bei der Stimmabgabe ist zu beachten, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden. Werden mehr als 3 Stimmen abgegeben, ist der Stimmzettel ungültig.

Werden weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die nicht vergeben wurden ungültig. Wird der Stimmzettel zum Beispiel mit nur einem Kreuz versehen, sind zwei Stimmen ungültig.

6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Wahlberechtigte können nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte ausgewiesenen Wahlbezirk im Ortsteil Radensleben bzw. durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin für die Wahl einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel für die Ortsbeiratswahl unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlleiterin.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu be-

stätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck ein Briefwahllokal im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin eingerichtet und eine Wahlkabine aufgestellt: Der Stimmzettel muss darin unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält diese unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

Das Briefwahllokal hat zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag und Donnerstag von	8:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag von	8:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag von	10:00 bis 14:00 Uhr
am Samstag, dem 04.06.2011 von	8:00 bis 12:00 Uhr
am Freitag, dem 24.06.2011	10:00 bis 18:00 Uhr

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

Neuruppin, den 8. März 2011

*i. V. Merkel
Stadtwahlleiterin*

3.3 Öffentliche Bekanntmachung zur Speicherung personenbezogener Daten der Wahlvorstände Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin Amtsblatt 23.März 2011

Die Fontanestadt Neuruppin ist als Wahlbehörde gemäß § 92 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind.

Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale der wahlberechtigten Person erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vorname,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorste-

hers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers und Beisitzer).

Ich weise darauf hin, dass diese wahlberechtigten Personen das Recht haben, der Speicherung ihrer o. g. Daten zu widersprechen.

Neuruppin, den 8.3.2011

i.V. Merkel
Stadtwahlleiterin

3.4 Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Radensleben der Fontanestadt Neuruppin am 26. Juni 2011

Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin
vom 23. März 2011

Gemäß §§ 84 Abs. 1 und § 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) sowie § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Hauptwahl sowie die Wahlzeit

Aufgrund § 84 Abs. 3 und § 85 Abs. 2 und 3 BbgKWahlG findet die Ortsbeiratswahl

am **Sonntag, den 26. Juni 2011**
in der Zeit von **8 bis 18 Uhr**

statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV fordere ich auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Anzahl der zu wählenden Vertreter

Es sind insgesamt 3 Ortsbeiratsmitglieder zu wählen.

2. Wahlgebiet/ Wahlkreise

Wahlgebiet ist das Gebiet des Ortsteiles Radensleben der Fontanestadt Neuruppin und bildet einen Wahlkreis.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 19. Mai 2011, 12 Uhr,

bei der

Stadtwahlleiterin für die Fontanestadt Neuruppin

Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin für die Fontanestadt Neuruppin** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 19. Mai 2011, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag

Einen Wahlvorschlag kann eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung oder Einzelbewerber einreichen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten. Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens 4 Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss von diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für diese Wahl benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlIV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Juni 2011 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 26. Juni 2011 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für jeden Deutschen eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlIV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlIV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 **Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Die für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in

der Fontanestadt Neuruppin wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, sind die Bewerber und ihre Reihenfolge für den Wahlvorschlag der Partei oder politische Vereinigung in einer für das Wahlgebiet einheitlichen Versammlung der Mitglieder oder ihrer Delegierten zu bestimmen.

8.3 Die Bewerber einer Wählergruppe und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 Die Bewerber einer Listenvereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; § 33 BbgKWahlG gilt sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge mit den Angaben über die Art, den Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Anforderungen (Ausführungen Nr. 8.5 und 8.6) beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Unterstützungsunterschriften gem. § 28a Abs. 1 und 2 sind nicht erforderlich

- 1) bei Parteien und politische Vertretungen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages
 - a) seit der letzten Wahl im bisherigen Ortsbeirat ununterbrochen vertreten waren oder
 - b) in der Stadtverordnetenversammlung durch mindestens ein Mitglied oder
 - c) im Kreistag des jeweiligen Landkreises durch mindestens ein Mitglied oder
 - d) im Landtag durch mindestens einen Abgeordneten
 - e) im Deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten

seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind,

- 2) bei Wählergruppen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages
 - a) seit der letzten Wahl im bisherigen Ortsbeirat ununterbrochen vertreten waren oder
 - b) in der Stadtverordnetenversammlung durch mindestens ein Mitglied oder
 - c) im Kreistag des jeweiligen Landkreises durch mindestens ein Mitglied

seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind,

- 3) bei Einzelbewerbern, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im bisherigen Ortsbeirat vertreten waren, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlages Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des Kreistages des jeweiligen Landkreises sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **19. Mai 2011, 12 Uhr** können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Stadtwahlausschuss beschließt am **24. Mai 2011** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin beschafft und können bei der Stadtverwaltung Neuruppin, Karl-Liebnecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin angefordert werden.

Neuruppin, den 8. März 2011

i. V. Merkel
Stadtwahlleiterin

3.5 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Radensleben

1. Das Wählerverzeichnis der Fontanestadt Neuruppin liegt in der Zeit vom

30. Mai 2011 bis 3. Juni 2011
im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Donnerstag	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag	10.00 Uhr bis 14.00 Uhr
zusätzlich jeden 1. Samstag	
im Monat	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis der Fontanestadt Neuruppin im Ortsteil Radensleben eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslieferungsfristen, spätestens bis zum **11. Juni 2011**, bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **29. Mai 2011** eine Wahlbenachrichtigung mit dem Vermerk zum zuständigen Wahlbezirk und der Anschrift des Wahllokales. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Auf Antrag werden:

- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und

- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben und
- wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält

in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 11. Juni 2011 bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Wahlberechtigte können nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte ausgewiesenen Wahlbezirk im Ortsteil Radensleben bzw. durch Briefwahl wählen.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
 - b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
 - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum **24. Juni 2011, 18.00 Uhr** zu den allgemeinen Sprechzeiten bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin mündlich oder schriftlich, jedoch nicht fernmündlich beantragt werden.

In den Fällen nach Punkt 6b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:
- einen Stimmzettel für die Ortsbeiratswahl
 - einen Wahlumschlag für die Wahl des Ortsbeirates
 - einen Wahlbriefumschlag für die Ortsbeiratswahl, mit der Anschrift der Stadtwahlleiterin und
 - ein Merkblatt zur Wahl.

Im Zeitraum vom **3. Juni 2011 bis 24. Juni 2011** ist im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, während der allgemeinen Öffnungszeiten die Stimmabgabe durch Briefwahl möglich.

8. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** bei der Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Lieb-knecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.
Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag eingehen und enthält:
- den Wahlschein und
 - den Stimmzettel in dem verschlossenen Wahlumschlag.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknacht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Neuruppin, den 9. März 2011

i. V. Merkel
Stadtwahlleiterin

3.6 Öffentliche Bekanntmachungen des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg/Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

3.6.1 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Lichtenberg im Bereich der Stadt Neuruppin; AZ: 09.53 - 1674

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 14. September 2010, eingegangen am 21. September 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Maststation Lichtenberg, Gnewikow Hermannshof) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen

für das Flurstück 152 (GB-Blatt 226) Flur 5 in der Gemarkung Lichtenberg in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1674** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 06. Januar 2011

Im Auftrag
(Grunenberg)

3.6.2 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereini- gungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 - 1696

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 17. September 2010, eingegangen am 23. September 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Mittelspannungskabel – Neuruppin – Schwarzer Weg) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Neuruppin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1696** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in

den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 12. Januar 2011

Im Auftrag
(Grunenberg)

3.6.3 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereini- gungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 - 1697

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 16. September 2010, eingegangen am 23. September 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Mittelspannungskabel – Neuruppin – Bürgerzentrum) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Neuruppin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1697** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am

3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 12. Januar 2011

Im Auftrag
(Grunenberg)

3.6.4 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin; AZ: 09.53 - 1698

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 16. September 2010, eingegangen am 23. September 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Mittelspannungskabel – Neuruppin – zur Mesche) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Neuruppin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1698** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 12. Januar 2011

Im Auftrag
(Grunenberg)

3.6.5 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin; AZ: 09.53 - 1699

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 17. September 2010, eingegangen am 23. September 2010, einen Antrag auf Bescheinigung

von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Fernwärmenetz – Neuruppin–Käthe-Kollwitz) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für die Flurstücke 1995 (GB-Blatt 6369), 1997 (GB-Blatt 7807) und 2000 (GB-Blatt 7807) Flur 24 in der Gemarkung Neuruppin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1699** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 – , Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam** durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 13. Januar 2011

*Im Auftrag
(Grunenberg)*

3.6.6 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereini- gungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 – 1782

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 29. September 2010, eingegangen am 15. Oktober 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Mittelspannung – Neuruppin – Fontaneschule) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Neuruppin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1782** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in

den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 09. Februar 2011

Im Auftrag
(Grunenberg)

3.6.7 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereini- gungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 – 1784

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 11. Oktober 2010, eingegangen am 15. Oktober 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Mittelspannungskabel – Neuruppin – Großbäckerei) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Neuruppin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1784** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf

dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 09. Februar 2011

Im Auftrag
(Grunenberg)

3.6.8 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereini- gungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 – 1786

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 12. Oktober 2010, eingegangen am 15. Oktober 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Mittelspannungskabel – Neuruppin – Fontaneschule) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für die Flurstücke 2315 (GB-Blatt 9372), 1993 (GB-Blatt 7751) und 1991 (GB-Blatt 7751) Flur 24 in der Gemarkung Neuruppin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1786** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts

(Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur dar darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 09. Februar 2011

Im Auftrag
(Grunenberg)

3.7 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Plan- feststellung für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 zwischen den Landesgrenzen zu Sachsen- Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern im Teilabschnitt der Verkehrseinheit (VKE) 1155 zwischen der Anschluss-stelle Karstädt (mit AS) bis Landes-grenze Brandenburg/Mecklenburg- Vorpommern (LG BB/MV) einschließlich Anschlussstelle Groß Warnow, von Bau-km 0+700.000 (19+474 der VKE 1154) bis Bau-km 13+326.000 einschließlich Lärmschutz und land- schaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Blüten, Klockow, Dallmin, Garlin, Sargleben, Dargardt, Karstädt, Postlin, Groß Warnow, Klein Warnow, Pinnow, Kribbe und Reckenzin (Gemeinde Karstädt), Perleberg (Stadt Perleberg) im Landkreis Prignitz, Neuruppin (Stadt Neuruppin) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin sowie im Amt Grabow (Landkreis Ludwigslust/Land Mecklenburg-Vorpommern)

– 1. Planänderung –

Für das o. a. Bauvorhaben wird die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durchgeführt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Neuruppin im Landkreis Ostprignitz-Ruppin beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

04. April 2011 bis zum 03. Mai 2011

während der Dienststunden

Montag	von	8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Dienstag	von	8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	von	10:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag	von	8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	von	10:00 Uhr bis 14:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadtverwaltung Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 (Rathaus A, Bürgerbüro) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **17.05.2011** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266 1133, Fax: 03342 4266 7603 oder 03342 4266 7601) oder bei der Stadt Neuruppin **Einwendungen** gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1133-AHB-606.08 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17a Nr. 7

- FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Verbände und Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Brandenburgisches Naturschutzgesetz anerkannten Verbände und der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen) von der Auslegung des Plans.
 3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).
Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
 4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
 6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2 – 8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
 7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
 8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 9 FStrG in Kraft.
Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 Abs. 6 FStrG).

Neuruppin, den 10.03.2011

Golde
Bürgermeister

4. Ausschreibungen

4.1 Öffentliche Ausschreibung der Stelle einer/eines Vertreterin/Vertreters der Schiedsperson der Schiedsstelle 3 in der Fontanestadt Neuruppin

Die Stelle der stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle 3 der Fontanestadt Neuruppin ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Schiedsstelle wird in bürgerlichen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre und im Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage tätig. Zur Aufnahme ihrer Tätigkeit erhält die stellvertretende Schiedsperson eine umfassende Einführung.

Die Schiedsstelle 3 umfasst das Stadtgebiet südlich der Linie Bechliner Chaussee (einschließlich Treskower Weg)/Neustädter Str./Franz-Künstler-Str./Karl-Liebknecht-Str./Regattastr. Der Zuständigkeitsbereich erstreckt sich also vor allem auf die WK I – III, Treskow sowie die Ortsteile Stöffin und Buskow.

Die stellvertretende Schiedsperson wird für 5 Jahre von der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin gewählt. Die Wahl ist für den 18. April 2011 vorgesehen.

Die Bewerberin/ der Bewerber darf nicht vorbestraft sein, sollte mindestens 25 Jahre alt sein und im Bereich der Schiedsstelle 3 wohnen. Juristische Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Das Amt wird ehrenamtlich wahrgenommen.

Bitte reichen Sie Ihre kurze schriftliche Bewerbung mit einem Lebenslauf bis zum

Montag, den 04. April 2011

bei der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Justizariat, Karl-Liebknecht-Str. 33 – 34, 16816 Neuruppin ein. Weitere Informationen gibt gerne der Justiziar der Fontanestadt Neuruppin, Herr Schwencke, Tel.-Nr. 355-171).

Neuruppin, den 10. März 2011

Golde
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

5. Informationen

5.1 Veröffentlichung von Daten entsprechend § 9 der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

*(Neuerungen, Änderungen und Ergänzungen
sind kursiv gedruckt)*

Dietmar Schulz – Mitglied

im Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss und im Rechnungsprüfungsausschuss

§ 9 Abs. 2 (a)	ausgeübter Beruf	<i>kein</i>
	Arbeitgeber	<i>kein</i>
	Art der Beschäftigung	<i>keine</i>
§ 9 Abs. 2 (b)	vergütete Tätigkeit	<i>Freiberuflich (Nebenerwerb) bei approxma Gesellschaft für Markt- und Sozialforschung 99423 Weimar</i>
	ehrenamtliche Tätigkeit	<i>keine Angabe</i>
§ 9 Abs. 2 (c) Mitgliedschaft im	Vorstand	<i>keine</i>
	Aufsichtsrat	
	sonstigen Organ	

Andreas Haake – Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/KBV

§ 9 Abs. 2 (a)	ausgeübter Beruf	Diplom-Sozialpädagoge (FH); Master Sozialmanagement und Organisation; Geschäftsführer
	Arbeitgeber	Initiative Jugendarbeit Neuruppin
	Art der Beschäftigung	angestellter Geschäftsführer
§ 9 Abs. 2 (b)	vergütete Tätigkeit	<i>keine</i>
	ehrenamtliche Tätigkeit	<i>1. Vorsitzender des CUR e. V. Camping- und Ufergestaltung Rottstiel e. V.; Vorstandsmitglied beim Arbeiter-Samariter-Bund ASB Neuruppin</i>
§ 9 Abs. 2 (c) Mitgliedschaft im	Vorstand	<i>keine Angabe</i>
	Aufsichtsrat	<i>NWG Neuruppin</i>
	sonstigen Organ	<i>keine Angabe</i>

Ronny Kretschmer – Fraktion Die Linke/NI

§ 9 Abs. 2 (a)	ausgeübter Beruf	Krankenpfleger z. Zt. freigestellter Betriebsrat in der Ruppiner Kliniken GmbH; Gesamtbetriebsratsvorsitzender der PRO
	Arbeitgeber	
	Art der Beschäftigung	
§ 9 Abs. 2 (b)	vergütete Tätigkeit	<i>Kreisvorsitzender der Partei DIE LINKE</i>
	ehrenamtliche Tätigkeit	
§ 9 Abs. 2 (c) Mitgliedschaft im	Vorstand	Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat der PRO Klinik Holding GmbH, dort stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender
	Aufsichtsrat	
	sonstigen Organ	

Peter Jung – Fraktion CDU/FDP

§ 9 Abs. 2 (a)	ausgeübter Beruf	Justizbeamter
	Arbeitgeber	Staatsanwaltschaft Neuruppin
	Art der Beschäftigung	Justizamtsinspektor
§ 9 Abs. 2 (b)	vergütete Tätigkeit	<i>keine Angabe</i>
	ehrenamtliche Tätigkeit	<i>Schatzmeister der Seniorenunion des Landkreises OPR; Schwerbehindertenvertretung und Bezirkschwerbehindertenvertretung des nichtstaatsanwaltschaftlichen Dienstes des Landes Brandenburg</i>
§ 9 Abs. 2 (c) Mitgliedschaft im	Vorstand	<i>keine Angabe</i>
	Aufsichtsrat	<i>keine Angabe</i>

Jens-Peter Golde – Bürgermeister

§ 9 Abs. 2 (a)	ausgeübter Beruf	Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin B3 und damit Gesellschafter der städtischen Töchter und Beteiligungen z. B.: Flugplatz GmbH Fehrbellin, EAN, TFN, TGZ, GFK, Grundstücksgesell. Vorstadt Nord
	Arbeitgeber	
	Art der Beschäftigung	

§ 9 Abs. 2 (b)	vergütete Tätigkeit	keine
	ehrenamtliche Tätigkeit	
§ 9 Abs. 2 (c) Mitgliedschaft im	Vorstand	Ohne Extravergütung Vorsitzender des Aufsichtsrates SWN, <i>Vorsitzender des Aufsichtsrates der NWG, Mitgl. Auf- sichtsrat TFN, Vor- sitzender des Auf- sichtsrates der Inkom GmbH, Ge- sellschafter in der GHG Golde GmbH</i>
	Aufsichtsrat	
	sonstigen Organ	

		Stadt“ (Stadtverord- neter; stellv. Vorsit- zender SPD-Ortsver- ein Neuruppin (eh- renamtlich); Vorsit- zender der Arbeits- gemeinschaft der Selbstständigen in der SPD (AGS) im Kreis OPR (ehren- amtlich); Stadtver- ordneter seit Mai 1990 (Aufwands- entschädigung gem. Satzung)
--	--	--

Catleen Förster – Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss

§ 9 Abs. 2 (a)	ausgeübter Beruf	Richterin am Sozial- gericht Neuruppin
	Arbeitgeber	Land Brandenburg
	Art der Beschäftigung	
§ 9 Abs. 2 (b)	vergütete Tätigkeit	<i>Vorsitzende der Einigungsstelle der IKK Brandenburg und Berlin nach PersVG Branden- burg; Kreistagsab- geordnete Landkreis OPR; sachkundige Einwohnerin im Rechnungsprüfung- sausschuss der Stadt Neuruppin</i>
	ehrenamtliche Tätigkeit	
§ 9 Abs. 2 (c) Mitgliedschaft im	Vorstand	PRO Klinik Holding GmbH; ORP GmbH Anstaltsbeirat JVA Wulkow
	Aufsichtsrat	
	sonstigen Organ	

Michael Bülow – Fraktion SPD

§ 9 Abs. 2 (a)	ausgeübter Beruf	Diplom-Kommuni- kationswirt, Bereich Public Relation; Kommunikations- beratung	
	Arbeitgeber		<i>GründerAgentur</i>
	Art der Beschäftigung		<i>Freiberufler</i>
§ 9 Abs. 2 (b)	vergütete Tätigkeit		
	ehrenamtliche Tätigkeit		
§ 9 Abs. 2 (c) Mitgliedschaft im	Vorstand	Beisitzer im Vorstand der Sozialdemokrati- schen Gemeinschaft für Kommunalpolitik (SGK) (ehrenamtlich); Beisitzer im Vorstand der Wirtschaftsjunio- ren OPR (ehrenamt- lich); Mitglied im Stiftungsbeirat der Stiftung „Soziale	
	Aufsichtsrat		
	sonstigen Organ		

5.2 Information des Deutschen Familienverbandes, Landesverband Brandenburg e. V. Zuschüsse für die Familienferien

Der Deutsche Familienverband, Landesverband Brandenburg e. V. kann für das Jahr 2011 **einkommensschwachen Familien und Alleinerziehenden einen Zuschuss für Familienferien** zukommen lassen. Diese Mittel werden vom Landesministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie Brandenburg bereitgestellt. **Voraussetzung ist ein Urlaubsaufenthalt in Deutschland, Polen oder Tschechien.**

Gefördert werden höchstens 14 Tage. Der Zuschuss kann je nach Einkommen 5,20 €, 6,70 € oder 7,70 € pro Tag und Person betragen. Antragsberechtigt sind **Familien mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg**. Ausschlaggebend für die Berechnung ist das gesamte Familieneinkommen. Anträge und Informationen können beim DFV-Landesverband telefonisch, schriftlich oder auch im Internet unter www.dfv-brandenburg.de abgefordert werden.

Deutscher Familienverband,
Landesverband Brandenburg e. V.

An der B1 Nr. 9
14550 Groß Kreutz (Havel)

Telefon: (033207) 70891
Fax: (033207) 70893
E-Mail: dfv-brb@t-online.de

gez. Dieter Willholz
Landesgeschäftsführer

5.3 Jugendbegegnungszentrum „Tee-Ei“ in Freiberg Oster-Erlebnis-Tage für Kinder

Das Jugendbegegnungszentrum „Tee-Ei“ in Freiberg veranstaltet vom 25.04. – 29.04.2011 Oster-Erlebnis-Tage. Dieses „Mini-Ferienlager“ lädt Kinder von 7 bis 10 Jahren zu abwechslungsreichen Tagen ein. Die Mädchen und Jungen werden gemeinsam spielen, kochen, Sport treiben und Spaß haben. Auf dem Programm stehen Osterbrot backen, ein Ausflug ins Erlebnisbad, Osterbasteln, der Besuch eines Tierparks, Bowling, ein Kino-Abend, Lagerfeuer, der Besuch eines Abenteuer-Spielplatzes, ein Spiele-Abend sowie ein toller Tagesausflug in das Spiele-Erlebnisland „Kuddel Daddel Du“. Der Osterhase hoppelt bestimmt auch mal vorbei. Sogar die Übernachtung in Schlafsäcken wird ein Erlebnis.

Infos und Anmeldungen:

„Tee-Ei“ Freiberg, Untermarkt 5, 09599 Freiberg
Tel. (0 37 31) 3 30 30 oder Tel. (0 37 31) 21 56 89
www.ferien-abenteuer.info

5.4 Information der Waldbauernschule Brandenburg e. V. hier: Weiterbildung für Waldbesitzer- und besitzerinnen

Am 11. und 12. März 2011 veranstaltet die Waldbauernschule Brandenburg e. V. im Großraum Wittstock eine Weiterbildung für Waldbesitzer und -besitzerinnen. Schulungsthemen sind Forstrecht, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Betriebswirtschaft: Förderung, Holzernte, Forsttechnik, Arbeitsschutz sowie Waldbau Douglasie. Abgerundet wird die Veranstaltung durch eine Wald-Exkursion zu praktischen Fragen. Alle interessierten Waldbesitzer sind herzlich eingeladen. Es wird ein Unkostenbeitrag von 30 EUR erhoben. Die Schulungen finden am 11.03.2011 von 16:00 – 19:30 Uhr sowie am 12.03.2011 von 8:30 – 15:30 Uhr in dem Gasthof „Scharfenberger Krug“, Scharfenberg 28 in 16909 Wittstock OT Scharfenberg statt. Da die Veranstaltung nur bei mindestens 8 Teilnehmern durchgeführt werden kann, wird um vorherige Anmeldung gebeten, per Telefon unter 033 920-506 10, per E-Mail waldbauern@t-online.de oder in Ihrer zuständigen Oberförsterei.

Thomas Meyer
stellv. Vors.
Waldbauernschule e. V.
Am Heideberg 1, 16818 Walsleben

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.